

Kulturförderrichtlinien in der Gemeinde Nottuln

Präambel

Zu den von der Gemeinde Nottuln übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die lokale, kulturelle Identifikation bietet gerade in heutiger Zeit der Leistungs- und Massengesellschaft eine Ausgleichsfunktion mit zunehmender Bedeutung.

Die nachfolgenden Richtlinien sind ein Beitrag zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen.

(1) Sinn und Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Nottuln soll ein attraktives, und möglichst vielseitiges und abwechslungsreiches Kultur- und Kunstangebot für breite Bevölkerungsschichten geschaffen werden. Dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, dass neben den gemeindlichen Veranstaltungen und Maßnahmen auch Vereine, kulturelle Gruppen und Initiativen oder einzelne Kunst- und Kulturschaffende mit eigenen Veranstaltungen oder Projekten zur gewünschten Qualität, Vielfalt und Farbigkeit des Kultur- und Kunstangebotes sowie zur kulturellen Bildung innerhalb der Gemeinde beitragen.

(2) Gegenstand der Projektförderung

Gefördert werden können bei Projekten kulturelle Leistungen aus möglichst vielen künstlerischen Bereichen, z. B. der Darstellenden Kunst und der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur oder des Medienbereiches, die ohne Fördermittel nicht möglich wären, die für Nottulner Einwohnerinnen und Einwohner zugänglich sind und

- öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger:innen und Beteiligten im jeweiligen Genre erwarten lassen, und die Vernetzung dieser Leistungen/Träger:innen untereinander fördern;
- die die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs- und Altersgruppen) in ihrem kulturellen Zusammenhang als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur verdeutlichen (soziokulturelle Projekte);
- Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen;

Weitere Förderkriterien bei Projekten:

- das zu fördernde Projekt muss zumindest auch im Gemeindegebiet realisiert werden, bzw. einen klaren und unmittelbaren Bezug zur Gemeinde haben;
- Projekte von Künstlerinnen und Künstlern aus der Gemeinde sollen angemessen berücksichtigt werden

(3) Formen der Projektförderung

Zuwendungen erfolgen in insbesondere folgenden Formen:

- geldliche Förderung
- Förderung durch Übernahme des Entgeltes bzw. der Betriebskostenpauschale für Räume und/oder Geräte
- sonstige Leistungen der Gemeinde, z. B. durch Übernahme der Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes

(4) Voraussetzungen der Projektförderung

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind jeweils zweckgebunden und auf sie besteht kein Rechtsanspruch, auch besteht kein Anspruch auf eine 100 %-Förderung. Sie werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Änderungen des Projektinhaltes oder Durchführungsdatums bedürfen einer zusätzlichen Bewilligung und müssen schriftlich beim Kulturbeirat beantragt werden.

Sämtliche Förderungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Fachbereich Wirtschaft, Kultur und Marketing der Gemeinde zu richten. Er muss eine kurze Vorstellung der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten sowie eine Projektbeschreibung mit Datum und Veranstaltungsort des Projektes und einen Finanzierungsplan. Anträge auf geldwerte Förderung durch Erlass des Entgeltes können ebenfalls formlos schriftlich gestellt werden, dabei ist insbesondere die Fördernotwendigkeit zu begründen.

(5) Verfahrensgrundsätze bei der Projektförderung

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, deren Veranstaltungen und Projekte nicht gewerblicher Art sind. In jedem Fall ist eine verantwortliche juristische oder natürliche Person zu benennen.

Die Anträge können jederzeit eingereicht werden. Sie werden vom Kulturbeirat beraten, der seine Empfehlungen an den Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt ausspricht. Eine Entscheidung über die Anträge erfolgt im Anschluss durch den Rat. Die Termine für Ausschuss- und Ratssitzungen können der Homepage der Gemeinde Nottuln entnommen werden.

Der Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing leistet bei Bedarf Hilfestellung bei der Antragstellung.

Die Förderung setzt in der Regel Eigenleistung voraus, die im Rahmen eines Kosten- und Finanzierungsplanes aufgeschlüsselt und verifizierbar vorgelegt werden müssen. Der Inhalt von Entscheidungen über die Anträge ist den Antragsteller:innen schriftlich bekanntzugeben. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt kurzfristig nach der Entscheidung. Das Projekt bzw. die Veranstaltung darf erst nach der Förderzusage begonnen werden.

Nach Abschluss der Maßnahme muss innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist des Nachweises werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original oder im Duplikat beizufügen. Die Belege werden nach erfolgter Prüfung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zurückgegeben. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung des Zuschusses behält sich die Gemeinde eine Rückforderung vor.

Antragsteller:innen verpflichten sich, auf die Förderung der Gemeinde Nottuln in angemessener Weise in den zu Werbezwecken für das Projekt veröffentlichten digitalen und Print-Medien hinzuweisen. Hierzu ist das Logo der Gemeinde Nottuln zu verwenden, das beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing angefordert werden kann.

(6) Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinien treten zum 04.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kulturförderrichtlinien, die seit dem 01.04.2019 galten, außer Kraft.